



## Amtliche Bekanntmachung

### Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung von Wehrpflichtigen an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Die Meldebehörde der Stadt Mosbach weist darauf hin, dass der § 15 und § 24 a Wehrpflichtgesetz ab dem 1. Juli 2011 ausgesetzt worden ist. An dessen Stelle tritt § 58 Wehrpflichtgesetz mit der einmaligen Übermittlungspflicht der Meldebehörde pro Jahr. Dabei übermitteln die Meldebehörden zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial nach Absatz 2 Satz 1 Wehrpflichtgesetz dem Bundesamt für Wehrverwaltung jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig (Geburtsjahrgang 1995) werden:

1. Familienname,
2. Vorname/n,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 18 Absatz 7 des Melderechtsrahmengesetzes widersprochen haben. Widersprüche gegen eine Datenübermittlung sind schriftlich bis zum **29.02.2012** an das Bürgermeisteramt Mosbach, Bürgerdienste/Einwohnerwesen, Hauptstr. 29, 74821 Mosbach zu richten.

Mosbach, 16.01.2012

Michael Keilbach, Bürgermeister